

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

202 (26.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag,

N^o 33.

den 26. Juli.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 23. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lamey.

Der Abg. Welcker übergibt eine Petition mehrerer Bürger des vormaligen Amtes Löffingen, um Wiederherstellung der Pressfreiheit.

Der Abg. Köppler sucht nach und erhält einen Urlaub von 8 Tagen.

v. Jhstein macht die Bemerkung, daß die Wahlen von Weinheim nach einer auf Befragen von Hrn. Staatsrath v. Rüdts gegebenen Erklärung immer noch nicht eingelaufen seyen; dies sey auffallend, da der Wahlkommissär doch so nahe bei Weinheim wohne; der Kammer müsse daran gelegen seyn, daß der Abg. von Weinheim (Hecker) bald eintrete. Da kein Regierungskommissär vom Ministerium des Innern da sey, so ersuche er den Herrn Präsidenten, darüber mit dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern Rücksprache zu nehmen.

Präsident: Ich werde es thun.

Hierauf wird zur speziellen Diskussion des Budgets des Justizministeriums übergegangen.

Bei Tit. V. „Zucht- und Korrektionsanstalten“, für welche 615,237 fl. für 1842 und 614,488 fl. für 1843 gefordert und bewilligt werden, richtet der Abg. Welcker an die Regierungskommission die Frage, ob wirklich die neue Zentralstrafanstalt in Bruchsal nach dem früher der Kammer vorgelegten Plane, wonach darauf Rücksicht genommen sey, daß das pennsylvanische Verbesserungssystem eingeführt werden könne, gebaut werde.

Ministerialrath Lamey bejaht diese Frage dahin, daß beim Bau darauf Rücksicht genommen werde, daß beide Systeme, das vom Abg. Welcker sogenannte pennsylvanische und das auburn'sche eingeführt werden können.

v. Jhstein richtet an den Hrn. Chef des Justizministeriums die Frage, ob sich bereits hinsichtlich der Wirkung des neuen Spottelgesetzes in finanzieller Hinsicht ein Resultat ergeben habe. Er seinerseits habe Klagen vernommen, daß die Notare, deren Lage dadurch habe verbessert werden sollen, theilweise wenigstens jetzt schlechter gestellt seyen, als früher, während andere allerdings auch in ihrem Einkommen sich verbessert hätten.

Staatsrath Jolly erwidert, daß nach dem Ergebnis einer Vierteljahrsrechnung das finanzielle Ergebnis des neuen Gesetzes zwar nicht so günstig, als manche Mitglieder der Kammer bei Berathung desselben angenommen hätten, ausgefallen sey, allein immerhin ein befriedigendes Resultat gewähre. Was die Notare betreffe, so sey dies richtig, daß einzelne sich geringer gestellt

sähen, als vorher, und es liege dies theils darin, daß die Bezirke zum Theil zu klein seyen, zum Theil darin, daß dauernde Geschäfte nicht zu den erträglicheren gehörten, theils darin, daß vor Einführung des neuen Gesetzes die Rückstände sämmtlich hätten aufgearbeitet werden müssen, so daß im ersten Quartal nur neue Geschäfte zu bearbeiten gewesen seyen. Die Erfahrung müsse zeigen, ob dies Verhältnis ein dauerndes oder bloß vorübergehendes sey. Man habe daher auch den ganzen jetzigen Zustand in Bezug auf Eintheilung der Bezirke, fixe Gehalte u. nur als provisorisch zu betrachten. Zeige sich, daß das Verhältnis ein dauerndes sey, so werde man durch Erhöhung des fixen Gehalts den Ausfall an Gebühren decken.

v. Jhstein: Hier und da klage man auch, daß die Geschäfte jetzt theurer geworden seyen. Was die Notare betreffe, so sey es für diejenigen, die schlechter gestellt seyen, immerhin hart, noch einige Jahre zu harren, bis ihre Lage verbessert werde; die Regierung möge daher hier nicht so lange zuwarten.

Staatsrath Jolly: Dies ist auch die Absicht der Regierung. Was die Klage über Vertheuerung der Geschäfte betrifft, so ist richtig, daß bei großen Erbtheilungen z. B. jetzt mehr bezahlt werden muß, als früher, dagegen bei geringeren auch weniger, was der Gerechtigkeit ganz entsprechend ist.

Die Abg. Meier und Gottschalk klagen über Vertheuerung der Geschäfte in Folge des neuen Gesetzes.

Der Abg. Junghanns hebt die Vorzüge des Gesetzes hervor, sowohl was den Tarif, als die Geschäftsbeförderung betrifft.

Der Abg. Welcker führt an, man beschuldige die H. H. Notare, sie berücksichtigten die einträglicheren Geschäfte vorzugsweise, und ließen die der Armeren liegen.

Staatsrath Jolly erwidert, daß die Amtsrevisorate über die Amtsführung der Notare zu wachen hätten.

Sander wünscht, daß die Regierung die Behörden darauf aufmerksam mache, daß durch das neue Gesetz alle früheren einschläglichen aufgehoben seyen, und daher bei solchen Geschäften, die unter das neue Gesetz fielen, der Gebrauch des Stempels wegfalle.

Martin wünscht, daß die Geschäfte nicht, wie mitunter geschehe, übereilt würden.

Knapp findet in diesen und andern Ausstellungen einen neuen Beweis, daß man an der Steuergesetzgebung nichts ändern solle, da eine jede Aenderung Unzufriedenheit des einen oder des andern Theils hervorrufe.

(Fortsetzung folgt.)

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 25. Juli 1842, unter dem Voritze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Freiherr v. Rüd t.

Der Abg. Schmidt übergibt eine Petition der Stadt Bruchsal, das Selbstauschenken eigen erzeugter Weine betreffend.

Der Abg. Sander trägt seinen Bericht vor über die Motion des Abg. v. J. Ste i n.

Der Antrag der Kommission ist folgender:

Die Kammer erkennt in den Reskripten der Minister, die neuen Wahlen betreffend, eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit. Sie erblickt in diesen Reskripten eine den obersten Grundfäßen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maßregel, indem dadurch alle Beamte, selbst die der Justiz, Kirche und Schule, aufgefordert wurden, als solche, folglich mit den Mitteln des öffentlichen Dienstes, auf die Wahlen in der ihnen angezeigten Richtung einzuwirken, und indem sie dadurch aus ihrer würdigen Stellung als Wächter des Rechts und als Diener der Geseze herausgerissen und in die Stellung einer den Bürgern entgegengegesetzten Partei gebracht wurden, was in dem Lande eine tiefe Aufregung zur Folge haben mußte. Die Kammer beklagt, daß diese Maßregel und die Art ihrer Ausführung nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volks einwirken, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich schwächen, und zum großen Nachtheil für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesezlichkeit, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttern mußte. Die Kammer sieht sich daher in Erfüllung ihrer gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen und in ihre Protokolle niederzulegen.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t übergibt die Wahllisten von Weinheim.

Hierauf erbittet sich der Abg. Welcker das Wort und trägt Folgendes vor: Als Abgeordneter habe er die Pflicht, Anzeige von Verwaltungsmißbräuchen zu machen, wenn sie zu seiner Kunde gelangten, um die Regierung in Stand zu setzen, sie zu beseitigen und Unannehmlichkeiten zu verhüten. Als Abgeordneter von Bonndorf habe er daher das Verhältniß des dortigen ersten Beamten zu seinen Amtsuntergebenen hier zur Sprache zu bringen, ein Verhältniß höchst unerfreulicher Art, eine Folge noch des aus der Zeit der Wahlen herrührenden leidenschaftlichen Benehmens jenes Beamten, die sich in der Weise vielfacher Verletzungen einzelner Amtsangehörigen zeige, und ganz den Charakter einer unedlen Rache gegen die Liberalen an sich trage. Der Redner geht nun in Spezialien ein und rügt das Benehmen des Oberbeamten von Bonndorf namentlich gegen zwei Individuen, die er bei der Wahl der Wahlmänner zu beseitigen gewußt habe; das eine dieser Individuen sey der Bürgermeister Hiltmann und ein Wirth Namens Rieble. Jenen, den Bürgermeister Hiltmann, habe er vom Amt suspendirt, aus Veranlassung eines Briefes des Abg. Aschbach an ihn, den man gefunden; man habe ihn als verdächtig hingestellt und vom Dienst gebracht. Den andern, Rieble, habe

man, als die Wahl der Wahlmänner vor sich gegangen, den Bürgern als Majestätsverbrecher geschildert; er sey nach Freiburg gegangen, um sich zu rechtfertigen; nach Hause zurückgekehrt, sey er gefangen genommen, auf 4 Wochen in einsamen Arrest geworfen, nach beendigter Wahl aber freigesprochen worden. Seit her aber setze der Beamte sein leidenschaftliches Benehmen fort, stelle Untersuchungen an über Theilnahme an Festen, die man ihm, dem Abg. von Bonndorf, zu Ehren gegeben, um etwa auf vielleicht formlose Aeußerungen im Moment aufgeregter Freude zu fahnden u. dergl. Der Redner verliest nun einen Brief, worin Klagen über den Beamten enthalten sind, namentlich über die Entlassung eines Amtsboten, der für eine Petition um Wahlfreiheit Unterschriften gesammelt habe, und schließt seine Rede mit der Bitte um Abhülfe durch Versezung des Beamten.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Am zuträglichsten für die Ruhe und Zufriedenheit im Lande wäre es, wenn Dritte sich nicht unnöthig in die Verwaltung einmischten; hat man Beschwerden gegen einen Beamten, so gibt es höhere Instanzen, bei denen diese Beschwerden anzubringen und abzuurtheilen sind, und es gibt kein Beispiel, daß begründete Beschwerden keine geeignete Erledigung gefunden hätten. Was die 2 erwähnten Individuen betrifft, so bemerke ich in Bezug auf die Suspension des einen vom Bürgermeisteramt, daß die Kreisregierung sie bestätigt hat, und daß die über den andern verhängte Untersuchung von einer höhern Behörde ausdrücklich zugelassen wurde, also von Eigenmacht oder Leidenschaft des Beamten v. Bonndorf nicht die Rede seyn kann. Wohin, frage ich, wird es führen, wenn die Entlassung eines Ortsdieners hier in die Kammer gebracht, zum Gegenstand einer Diskussion gemacht wird? Es sind 2 Instanzen da für Entscheidung solcher Dinge; man sollte aber glauben, alle bisherige Ordnung habe aufgehört, alle Staatseinrichtungen zum Schutze des Rechts der Bürger seyen suspendirt, da man sich wieder und wieder veranlaßt sieht, dergleichen Dinge in diesen Saal zu bringen. Als Mißbrauch der Amtsgewalt gehörte die Sache nicht hieher; mir ist nichts von einem solchen angezeigt worden. Im Interesse des Landes sowohl, als der Kammer selbst glaube ich, wäre es, sich auf ähnliche Dinge nicht weiter einzulassen.

Sch a a f f: Wenn ich das Wort nehme, so thue ich's nicht, um den angegriffenen Beamten zu verteidigen, da die Vorgänge in Bonndorf mir gänzlich unbekannt sind, sondern um zu rügen, insoweit mir dies, ohne dem Beruf des Hrn. Präsidenten zu nahe zu treten, erlaubt ist, oder um zu bemerken, daß es mir scheint, als ob der Abg. Welcker, indem er einen Amtsmißbrauch in der Kammer thätigen will, selbst sich eines Mißbrauchs seines Rechts als Abgeordneter schuldig macht, eines Mißbrauchs der Tribune. Der Abg. Welcker bezieht sich, um sein Recht zu begründen, auf §. 67 der Verfassung. Dieser Paragraph gibt den Kammern das Recht, Mißbräuche der Regierung anzuzeigen, aber so weit sind wir zur Zeit noch nicht, daß der Abg. Welcker die zweite Kammer repräsentirt. Glauben die Leute Ursache zu einer Klage gegen die Regierung oder die Beamten zu haben, so mögen sie im ordnungsmäßigen Weg die Beschwerde an eine der 2 Kammern

Auf den ...
gefordert,

nd zu be
nicht be

de,
Notar.
Präsident
ollmer
e, welche
liquidirt

e f a n n
igen vnt
rischne,
pres ver
schaft des

n r i g.

bringen, wo sie nach der Geschäftsordnung behandelt werden wird. Aber nicht jede Salbaderei, die Einem oder dem Andern zugetragen wird, eignet sich zur Besprechung in diesem Saale, sonst hat es jedes Mitglied der Kammer am Ende in der Hand, einen Gegner, der ihm verhasst ist, moralisch todzuschlagen, indem er darauf zählt, daß wenn die Anklage gehörig dolorirt vorgebracht ist, erst in Wochen vielleicht eine Widerlegung erfolgt, die dann nicht mehr den Eindruck macht, wie die Anklage. Semper aliquid haeret.

Sander: Ich will mich auf das Materielle der beigebrachten Thatsache nicht einlassen und nur die Bemerkung mir erlauben, daß der Abg. Welcker wohl nur die Absicht hatte, die Regierung aufmerksam zu machen, daß im Amt Bonndorf noch im Geiße der Wahlzeit fortgewirkt werde. Diese Absicht verdient keinen Tadel, denn leider wird vielfach fortgeföhren, im Geiße jener Reskripte zu wirken; daraus kann keine Ruhe, keine Zufriedenheit mit der Regierung hervorgehen. Von allen Seiten laufen Beschwerden hierüber ein, und ich wünsche, daß die Regierung ihr Augenmerk darauf richten möge, daß dem gesteuert werde. Der Abg. Welcker hat aber auch dem Abg. Schaaff gegenüber Recht, denn die Auslegung, die dieser dem §. 67 der Verfassung gibt, ist offenbar eine falsche, welche die Rechte der Kammer nicht vollständig wahr. Wer soll denn Beschwerde bei der Kammer erheben? Soll etwa der Beamte es thun, gegen den man sich beschwert? Jedes einzelne Kammermitglied muß das Recht haben, Amtsmissbräuche hier zur Sprache zu bringen.

Schaaff: Ich weiß nicht, wie der Abg. Sander mich so mißverstehen konnte, wenn er anders mich mißverstanden hat; denn ich bin der Letzte, der den Rechten der Kammer etwas vergeben möchte; ich habe auch nie ihrem Rechte etwas vergeben. Aber wenn ich sage, nicht Jeder hat das Recht ex abrupto unbeglaubigte Klatschereien hier zu Markte zu bringen, so ist meine Behauptung durch das Gesetz und die Geschäftsordnung gerechtfertigt. Allerdings muß die Kammer einen Anlaß haben, um einen Amtsmissbrauch der Regierung zur Abstellung anzuzeigen; allein dazu ist ein ordnungsmäßiger Weg vorgeschrieben; es ist der Weg der Petition oder der Motion. Auf Anzeige einzelner Abgeordneter faßt die Kammer keine Beschlüsse. Der §. 67 der Verfassungsurkunde besagt durchaus etwas Anderes, als der Abg. Welcker daraus ableitet.

Präsident: Allerdings. Ein Antrag kann nur auf dem vom Abg. Schaaff bezeichneten Weg gestellt werden. Indes ist's seit langer Zeit üblich geworden, daß auch unter der Form und dem Namen von Interpellationen Anfragen an die Regierung gerichtet, Dinge zur Sprache gebracht werden. Eines aber ist hiebei zu bemerken, daß nämlich im Jahre 1831 festgesetzt wurde, diese Interpellationen sollten nicht ex abrupto, sondern erst nach einer vorangegangenen Anzeige an die Regierung gerichtet werden, damit diese, vom Gegenstand unterrichtet, auf eine Antwort sich vorbereiten könne. Und diese Anzeige hat der Abg. Welcker veräußert zu machen.

Bassermann fordert die Regierung auf, einen andern Weg einzuschlagen, als den bisherigen; wie möge man's den Leuten verübeln, wenn sie mit ihren Beschwerden in die Kammer kämen, da die Presse ihnen nicht

zu Gebot stehe, um sie zu ihrem Organ zu brauchen. Hätte man das Versprechen gehalten, wornach innere Angelegenheiten frei besprochen werden sollten, so würde der Abg. Welcker jene Angelegenheit nicht hier zur Sprache gebracht haben.

Staatsrath Frhr. v. Rüdiger: Nach dieser Ansicht würde die ganze Regierung an die Kammer gelangen, denn nach ihr hätte Jeder das Recht, aus bloßem Mißtrauen in die Behörden alsbald die Kammer zur Richter in seinen Angelegenheiten zu machen. Führt man in dieser Art fort, so wird am Ende nichts als das einfache Mittel der Regierung übrig bleiben, nichts darauf zu antworten. Was die Presse betrifft, so existirt eine Zensurinstruktion für das ganze Land, an der nichts geändert worden ist; wenn die Regierung in vorübergehenden Fällen eine Abänderung eintreten läßt, so gibt die Verfassung ihr das Recht dazu; sie gibt ihr das Recht, allgemeine Anordnungen zu treffen. In Betreff der Wahlangegenheiten haben die Zensoren keine veränderte Instruktion erhalten; es war anständige Erörterung nicht verboten, nur persönliche Verdächtigungen sollten nicht geduldet werden, und indem man dieses verbot, handelte man im Interesse der Wahlfreiheit. Die Bemerkungen des Hrn. Abg. Welcker aber gehören unter allen Umständen nicht hierher, sonst wäre der Zweck der ständischen Institution verfehlt; an die Stelle der Berathung der Landesinteressen träte eine Masse von Besprechungen über die unbedeutendsten Gegenstände, und die vom Hrn. Abg. Welcker beigebrachten Begebenheiten gehören in der That nicht zu den wichtigsten. Der Hr. Abg. Sander hat der Regierung gerathen, einen andern Weg einzuschlagen, als bisher, die Unruhe in den Gemüthern nicht fort und fort zu nähren, den Leidenschaften ein Ziel zu setzen, — nun ich wünsche im Interesse der Allgemeinheit, daß man von einer andern Seite her dahin wirke, daß die Aufregung und die Umtriebe endlich unterlassen würden; die Regierung wünscht Ruhe und Zufriedenheit im Lande, darum aber ist es auch ihre Pflicht, auf diejenigen ein wachsam Auge zu haben, welche durch alle möglichen Aufreizungen die Gährung in den Gemüthern, den Zwiespalt im Lande künstlich zu erhalten und zu steigern suchen.

Tresurt: Wir sind die bonndorfer Verhältnisse, welche Abg. Welcker hier zur Sprache gebracht hat, nicht bekannt, eben so wenig weiß ich etwas davon, daß, wie Sander klagt, an anderen Orten die Beamten gegen diejenigen ihrer Untergebenen, welche eine ihnen mißfallende politische Richtung haben, nach Leidenschaft und Willkür verfahren; ich mag solches daher auf die gehörten unzuverlässigen Angaben hin noch nicht glauben; wenn es jedoch in Wahrheit gegründet wäre, so müßte ich gegen die Beamten, welche sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, strengen Tadel hier aussprechen; denn ich verlange jederzeit von der Regierung und den Beamten, daß sie unter allen Voraussetzungen sich von Leidenschaft und Willkür frei halten, und zwar Kraft und Ernst, jedoch stets mit Würde und Mäßigung, entwickeln.

Allein wenn je zu meinem Bedauern Fehler der geringsten Art vorgekommen seyn sollten; wenn je die vielfachen Umtriebe einer entgegengesetzten Partei da oder dort einen Beamten zu einer Unziemlichkeit gegen seine

In derselben Tagfahrt
biger Ausschuss ernannt,
versucht werden, und so
wie den etwaigen
als der Mehrheit der
werden.

Neckargemünd, den 1
Großh.

[B.851.1] Nr. 16
den Liquidation.)
von Wyl ist Gant er
hellungs- und Vorzugs
Mittwoch,
Bo

auf diesseitiger Amtsa
gen, welche, aus was
an die Masse zu mach
des Ausschusses von der
zig Bevollmächtigte, f
und zugleich die etwaig
welche sie geltend mach
zwar mit gleichzeitiger
Anreitung des Beweises
Zugleich werden in
Gläubigerausschuss ern
versucht, und sollen in
nennung des Massefö
Nichterscheinenden als
tretend angesehen werde
Kenzingen, den 16.
Großh.

[B.856.1] Nr. 665
den Liquidation.)
denen Mathäus Gsch
kann, und Tagfahrt
verfahren auf
Freitag,
Bo

auf diesseitiger Gerichts
Es werden daher al
die Gantmasse machen
meidung des Ausschluß
durch gehörig Bevollm
zumelden, und zugleich
pfandsrechte zu bezeich
len, mit gleichzeitiger
Anreitung des Beweises
Zugleich wird ang
Tagfahrt ein Massefö
auch Borg- und Nach
mit dem Befehle, da
Ernennung des Massef
Nichterscheinenden als
tend angesehen werden.

In derselben Tagfa
und Gläubigeraussch
lassvergleich versucht u
so wie den etwaigen
als der Mehrheit der
werden.

Philippshurg, den 1
Großh.

[B.890.3] Nr. 631
Liquidation.)
denen Lehrers Joh. Ne
31. Dezember 1841 die
hellungs- und Vorzugs
Donnerstag
Bo

Tagfahrt angeordnet.

Alle Diejenigen, wel
Ansprüche an die Gant
angefordert, solche in
meidung des Ausschluß
durch gehörig Bevollm
zumelden, und zugleich
pfandsrechte, die der
bezeichnen, und zugleich
den Beweis mit andern
Zugleich wird ang
Tagfahrt ein Massefö
auch Borg- und Nach
mit dem Befehle, da
Ernennung des Massef
Nichterscheinenden als
tend angesehen werden.

Ueberlingen, den 16. Juli 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Bleibimhaus.

[B.889.3] Nr. 859. Wolfach. (Schuldenli
quidation.) Gegen den ledigen Anton Hug, Krämler
von Wolfach, ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richti
hellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch, den 10. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen,
welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die
Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Aus
schlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be
vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zu
gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche
sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar
mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An
reitung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Masseföhrer und
ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassver
gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche
und Ernennung des Masseföhrers und Gläubigerausschusses
die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen
beitretend angesehen werden.

Wolfach, den 22. Juli 1842.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Fernbach.

[B.790.2] Nr. 12051. Buchen. (Schuldenli
quidation.) Die Ehefrau des verstorbenen badischen
Hofwirths Philipp Jakob Reinhardt von Oberbuchen
hat um Zusammenberufung der Gläubiger ihres Mannes
zum Versuch eines Borg- und Nachlassvergleichs gebeten.
Hierzu wird nun Tagfahrt auf
Dienstag, den 9. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

Untergebenen, zu einer den feindseligen Parteimännern
ungünstigen Stimmung verleitet hätten — denn ganz
engelgleich werden sie wohl nicht alle seyn — so bin ich
zwar weit entfernt, solches zu vertheidigen, aber nicht
unerwähnt kann ich lassen, daß, wenn solcher Uebelstand
besteht und dauert, die Kammer einen nicht geringen
Theil der Schuld davon trägt.

Denn die Zufriedenheit zwischen Beamten und den
ihnen untergebenen Staatsangehörigen beruht auf der
Gegenseitigkeit von Achtung und Vertrauen, und es ist
kaum denkbar, daß Jemand in seinem Wohlwollen
gegen einen Andern völlig ungeändert bleibe, wenn
dieser ihm mit Argwohn, Verdacht und Feindseligkeit
entgegenkömmt.

Jene Achtung aber, welche dem Beamtenstande nicht
allein um seinerwillen, sondern noch mehr im Interesse
der Gesamtwohlfahrt nöthig ist, werden sie doch nicht
glauben, befestigt zu haben durch die vielen, meist schlecht
oder gar nicht begründeten Anfeindungen und Schmä
hungen, welche wir seit diesem Landtage unaufhörlich
vernommen haben.

Wenn mehrere von Ihnen mit dem Abg. Welcker
so weit gingen, laut und wiederholt die Staatsbeamten
für eine so verwerfliche Rotte zu erklären; daß dieselben
durch eine unangenehme Maßregel der Regierung so
fort zu willenlosen, einer freien Pflichterfüllung unfäh
igen Werkzeugen gemacht wurden, wenn Sie auch wirk
lich diesen Beamten zutrauen, daß sie in verabscheu
ungswürdiger Feigheit die Zuchtrüthe der Regierung
schenen, so werden Sie ihnen doch nicht auch die völ
lige Erbarmlichkeit zumuthen, vor der Geißel zu zittern,
welche Sie seither gegen sie geschwungen haben?

Es ist vor und bei den Wahlen von der Regierung
und den nachgesetzten Beamten Manches geschehen, was
ich nicht billige, was ich tadle; aber, meine Herren, ich
wiederhole, was ich schon so oft sagte, der von Ihnen
eingeschlagene Weg der unaufhörlichen Anfeindung und
der Uebertreibung aller Beschwerden ist nicht der Weg, um
die dem Vaterlande noththuende Ausöhnung der Ge
müther wiederherzustellen; so lange Sie auf diesem Wege
beharren, ist Friede nicht möglich.

Welcker: Der Abg. Schaaff hat auch diesmal
wieder eine Lanze gegen mich eingelegt zur Vertheidigung
der Regierung. (Schaaff unterbrechend: im Interesse der
Kammer, nicht der Regierung, die meiner Vertheidigung
gegen den Abg. Welcker nicht bedarf.) Er sagt, ich
hätte mich auf §. 67 der Verfassung berufen; ich habe
es nicht gethan; übrigens gibt es auch ungeschriebene
Paragraphen, die maßgebend sind. Was den Abg.
Trefurt betrifft, so hält er seit einiger Zeit uns morali
sche Vorlesungen, welche die Absicht zu haben scheinen,
die jetzige Majorität der Kammer herabzusetzen in der
öffentlichen Meinung; er wirft uns ungemessene Angriffe
gegen die Beamten vor; von solchen Angriffen ist mir
nichts bekannt. Aber Justiz muß geübt werden, die
Augen darf man nicht schließen, nicht unbedingtes Ver
trauen in Alles und Jedes, was von der Regierung
ausgeht, haben, nicht zu Allem Ja sagen wollen. Jedem
soll man das Seine geben. Wir haben das Recht, Miß
bräuche hier zur Sprache zu bringen, die als Ausschüsse

eines politischen Systems fortbauend wuchern; es wird
uns dies besser ziemen als eine unbedingte Vertheidigung
der Beamten. Der Redner läßt sich am Schluß über
die Jenzfurinstruktion aus, tadelnd, daß es noch Neben
instruktionen gebe, wodurch die Freiheit der Erörterung
noch mehr beschränkt werde. Auch über Personen müsse
das Urtheil frei seyn.

Platz: Der Redner vor mir hat unter andern be
merkt, daß man von Seiten einiger Abgeordneten in
diesem Hause die Beamten unbedingt vertheidige und
alles von ihnen Ausgehende billige. Eine solche Be
hauptung sehe ich weder durch frühere Diskussionen, noch
die heutige gerechtfertigt; denn weder der Abg. Schaaff,
noch der Abg. Trefurt hat in dem vom Abg. Welcker
behaupteten Sinn sich geäußert. Das aber wird erlaubt
seyn, nicht jeden Angriff auf einen Beamten oder andern
Staatsdiener sofort als eine ausgemachte Wahrheit an
zunehmen und darauf hin ein übelbegründetes Urtheil
auszusprechen. Audiatur et altera pars ist eine alte
Regel des Rechts und der Billigkeit; wie in einem
Prozesse nicht entschieden wird, nachdem man eine Partei
angehört, sondern nachdem alle auf gleiche Weise ver
nommen wurden, so ziemt, dasselbe auch in diesen politi
schen Anklagen gegen die Beamten zu beobachten. Ich
will nicht an Zeiten und Tribunale erinnern, wo von
der Partei, welche die Macht in Händen hatte, Ur
theile gefällt wurden, wodurch allen sonst bei zivilisirten
Völkern üblichen Rechtsformen Hohn gesprochen wurde;
ich denke, wir werden solche Zeiten nie erleben. Ohne
blind die Beamten zu vertheidigen, und Alles für ge
rechtfertigt zu finden, was sie thun, haben wir uns doch
davor zu hüten, daß wir, wie der Abg. Bassermann zu
thun scheint, jede Klage gegen sie alsbald für begründet
halten, sobald sie nur vorgebracht wird. Blind anklagen
und blind glauben, ist eben so unrecht, als blind ver
theidigen.

Ein Redner hat der Regierung den Rath gegeben, eine
andere Richtung einzuschlagen; der Kammer möchte ein
ähnlicher Rath vielleicht mit mehr Zug zu ertheilen seyn, denn
ich glaube nicht, daß wenn dergleichen Persönlichkeiten
fast in jede Sitzung gebracht werden, damit das wahre
Interesse des Landes gefördert wird. Vier Wochen haben
die Prüfungen der Wahlen gedauert; wenn wir auch
jetzt fortfahren, Dinge, die mit jenen zusammenhängen,
wieder und wieder zur Sprache zu bringen, anstatt uns
an die Gegenstände der Tagesordnung zu halten, so
wird die öffentliche Meinung denjenigen, die in dieser
Richtung thätig sind, schwerlich zur Seite stehen. Der
Abg. Reichenbach hat dem Abg. Schaaff, als dieser da
von sprach: nicht ein Einzelner, sondern die Kammer
nur könne einen Antrag auf Untersuchung wegen Amts
Mißbrauch u. s. w. stellen, durch einen Zwischenruf zu
gerufen, daß dann ja alle 63 Mitglieder einig seyn
müßten; er hat vergessen, daß Kammerbeschlüsse nicht
auf Einstimmigkeit, sondern auf Majorität beruhen. Nur
auf dem polnischen Reichstag war Einstimmigkeit noth
wendig. Wir aber sind hier in einer badischen Kammer,
nicht auf einem polnischen Reichstag.

[Fortsetzung folgt.]

Druck und Verlag von C. Madlot.

Samstag, den 20. August d. J.,
versteigert dahier eingereicht seyn müssen.

Die Versteigerungsbedingungen können auf dem Bureau der
Kassenverwaltung eingesehen werden.

Die Eröffnung der Submissionen geschieht den 20. Au
gust d. J., Vormittags 11 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei.
Karlsruhe, den 20. Juli 1842.

Großh. bad. Oberhofmarschallamt.
v. Dubovs.

[B.881.3] Philippshurg. (Schaafeide
verpachtung.) Die Schaafe
weide auf der Gemarkung Phi
lippshurg, welche mit 700 Stück
Schaaßen übertrieben werden kann, soll für den Winter
1842/43 im Wege öffentlicher Steigerung verpachtet werden.
Wir haben zu dieser Verhandlung
Donnerstag, den 25. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
festgesetzt, wozu die allenfallsigen Steigerungsliebhaber zum
Erscheinen auf diesseitiger Rathskanzlei hiermit eingeladen
werden.

Philippshurg, den 20. Juli 1842.

Bürgermeisteramt.
Heinz.

vdt. Kopp.

[B.831.2] Brühl. Amts
Schwefzingen. (Schäfe
reiverpachtung.) Schäfer
ei der hiesigen Begüter
ten, welche im Sommer mit 150
und im Winter mit 300 Stück Schaaßen beschlagen werden
kann, wird

Mittwoch, den 10. August d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,

vdt. Kopp.

[B.821.3] Karlsruhe. (Befann
machung.) Die Wittwe des verstorbenen hiesigen Wirt
gers und Weinhandlers Johann Andreas Pösch, Christophine,
geborene Reinhardt, wird als Testamentserbin ihres ver
storbenen Ehemannes in die Gewähr der Verlassenschaft des
Erblassers Pösch hiermit eingesetzt.

Karlsruhe, den 13. Juli 1842.

Großh. bad. Stadtm.
Stöffer.

vdt. Heinrich.

Druck und Verlag von C. Madlot Waldstraße Nr. 10.